

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Fischereiausschuss

2008/2101(INI)

14.10.2008

ENTWURF EINES BERICHTS

über Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet des Walfangs
(2008/2101(INI))

Fischereiausschuss

Berichtersterterin: Elspeth Attwooll

PR_INI

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG	6

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet des Walfangs (2008/2101(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Internationale Übereinkommen von 1946 zur Regelung des Walfangs, durch das die Internationale Walfangkommission (IWC) geschaffen wurde,
 - unter Hinweis auf das Moratorium der IWC für den kommerziellen Walfang, das 1986 in Kraft getreten ist,
 - unter Hinweis auf die aktualisierten Angaben über Wale in der Roten Liste 2008 der Weltnaturschutzunion für vom Aussterben bedrohte Tiere,
 - gestützt auf die Artikel 37 und 175 des EG-Vertrags,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 19. Dezember 2007 über Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet des Walfangs (KOM(2007)0823),
 - unter Hinweis auf den gemeinsamen Standpunkt 9818/08, der vom Rat am 3. Juni 2008 in Bezug auf den Walfang festgelegt wurde,
 - unter Hinweis darauf, dass von der IWC auf ihrer 60. Jahrestagung im Juni 2008 in Santiago de Chile eine kleine Arbeitsgruppe eingesetzt wurde, die sich mit der Zukunft der IWC befasst (im Folgenden die „Arbeitsgruppe“),
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (Habitat-Richtlinie)¹,
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A6-0000/2008),
- A. in der Erwägung, dass der Schutz der biologischen Vielfalt, einschließlich der Erhaltung der Arten, das oberste Ziel sein muss,
- B. in der Erwägung, dass dem Tierschutz stets Rechnung getragen werden muss,
- C. in der Erwägung, dass es dennoch, insbesondere für Gemeinschaften, die seit jeher Walfang betrieben haben, auch um Fragen der Ernährungssicherheit und der Nahrungsversorgung geht,

¹ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

- D. in der Erwägung, dass derzeit alle Walarten in Gemeinschaftsgewässern nach der Habitat-Richtlinie nicht „vorsätzlich gestört, gefangen oder getötet“ werden dürfen,
- E. in der Erwägung, dass derzeit fast jede vierte Walart als vom Aussterben bedroht gilt, wobei neun Walarten als gefährdet oder als stark gefährdet eingestuft wurden,
- F. in der Erwägung, dass sich die Situation bei verschiedenen Walarten seit der Einführung des Moratoriums verbessert hat,
- G. in der Erwägung, dass das Moratorium ursprünglich nur bis zur Einführung eines angemessenen Bewirtschaftungssystems gelten sollte,
- H. in der Erwägung, dass das Moratorium nicht von allen Mitgliedern der IWC akzeptiert wird,
- I. in der Erwägung, dass sich das Moratorium auf jeden Fall nicht auf das Erlegen von Walen für wissenschaftliche Zwecke erstreckt,
- J. in der Erwägung, dass sich seit Einführung des Moratoriums die Anzahl erlegter Wale sogar erhöht hat,
- K. in der Erwägung, dass eine Reihe von NRO und andere Einrichtungen Zweifel daran geäußert haben, ob für wissenschaftliche Untersuchungen über Wale die Tötung von Walen erforderlich ist, und ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht haben, dass das Fleisch dieser Wale für kommerzielle Zwecke verwendet wird,
- L. in der Erwägung, dass die Methoden, mit denen Wale erlegt werden, trotz der inzwischen erfolgten Verbesserungen noch immer nicht dem gewünschten Standard entsprechen,
- M. in der Erwägung, dass Wale nicht nur durch die Jagd auf sie gefährdet sind, sondern auch durch den Klimawandel, Meeresverschmutzung, Kollisionen mit Schiffen, Fanggeräte, Sonare und andere Risiken,
- N. in der Erwägung, dass sich der gemeinsame Standpunkt des Rates 9818/08 lediglich auf Artikel 175 des EG-Vertrags stützte und nur die oben genannte Tagung der IWC im Juni 2008 in Santiago de Chile, betraf,
1. fordert den Rat auf, einen neuen gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 37 und Artikel 175 des EG-Vertrags festzulegen;
 2. ist der Auffassung, dass die Erhaltung der Wale und anderen Tiere der Ordnung Cetacea letztlich von der Schaffung von Maßnahmen abhängt, die auf der Grundlage eines allgemeinen Konsenses vereinbart werden;
 3. fordert den Rat, die Kommission und die in der Arbeitsgruppe vertretenen Mitgliedstaaten auf, auf das Zustandekommen eines solchen Konsenses hinzuarbeiten;
 4. ist der Meinung, dass die Beratungen in der Arbeitsgruppe durch eine größtmögliche Transparenz gekennzeichnet sein sollten;

5. hofft, dass sich die Arbeitsgruppe mit der Frage des Walfangs, der zur Tötung von Walen für wissenschaftliche Zwecke erfolgt, befassen wird, um eine Basis für dessen Abschaffung zu finden;
6. trägt der Notwendigkeit Rechnung, dass eine Jagd auf Wale in begrenztem Umfang durch die Gemeinschaften erfolgt, die eine solche Jagd traditionsgemäß zum Zwecke der Nahrungsversorgung betreiben, fordert jedoch, dass ein weitaus größeres Gewicht auf die Erforschung und Anwendung humaner Tötungsmethoden gelegt wird;
7. fordert, dass eine solche Jagd nur auf der Grundlage genauer Quoten, die auf wissenschaftlichen Gutachten beruhen, mit strikten Kontrollen und einer vollständigen Erfassung der Fänge erfolgt;
8. fordert ferner, dass weltweit in geeigneten Gebieten mehr Meeresreservate eingerichtet werden, in denen Wale besonderen Schutz genießen;
9. fordert außerdem, dass den Gefahren, denen die Walpopulation außerhalb solcher Schutzgebiete durch den Klimawandel, Meeresverschmutzung, Kollisionen mit Schiffen, Fanggeräte, Sonare und andere Risiken ausgesetzt ist, entgegengewirkt wird;
10. ist der Auffassung, dass die Kommission schon im Vorfeld eines globalen Vorgehens weitere Vorschläge vorlegen sollte, um diesen Gefahren, was die Gemeinschaftsgewässer und die Gemeinschaftsschiffe betrifft, entgegenzutreten;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Internationalen Walfangkommission, den regionalen Beiräten, dem Beratenden Ausschuss für Fischerei und Aquakultur sowie den regionalen Fischereiorganisationen, denen die EU angehört, zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Die Internationale Walfangkommission (IWC) wurde mit dem Internationalen Übereinkommen von 1946 zur Regelung des Walfangs geschaffen, durch das der Walfang gemäß einer Anlage zu dem Übereinkommen geregelt wird. Von den 27 Mitgliedstaaten der EU gehören 20 dieser Kommission an.

Aufgrund der Sorge über die Artengefährdung wurde 1982 ein Moratorium für den kommerziellen Walfang eingeführt, das 1986 in Kraft getreten ist. Es sollte bis zur Festlegung eines Revidierten Bewirtschaftungsverfahrens gelten, das die Festlegung von Fangquoten auf der Grundlage wissenschaftlicher Daten ermöglichen sollte.

Das Verfahren wurde zwar 1994 vereinbart, jedoch steht das damit verbundene Revidierte Bewirtschaftungssystem noch immer aus. Die IWC setzte auf ihrer Tagung in Santiago de Chile, im Juni 2008 eine Arbeitsgruppe ein, um die Entwicklung in dieser Angelegenheit voranzubringen.

Vor dieser Tagung in Chile legte der Rat mit qualifizierter Mehrheit einen gemeinsamen Standpunkt für diese Tagung fest. Darin wurden die Beibehaltung des Moratoriums befürwortet und Vorschläge zu neuen Arten des Walfangs abgelehnt, wenn diese nicht „langfristig eine erhebliche Verbesserung des Erhaltungsstatus der Wale gewährleisten und alle Walfangtätigkeiten von IWC-Mitgliedern der Kontrolle der IWC unterstellen würden“; es wurden darin auch Vorschläge für die Beendigung des nicht der Kontrolle der IWC unterstellten „Walfangs zu wissenschaftlichen Zwecken“, für die Ausweisung von Schongebieten für Wale und für die Bewirtschaftung des indigenen Subsistenzwalfangs unter verschiedenen Bedingungen unterstützt.

Der Walfang ist ein Thema, bei dem die Meinung stark polarisiert ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Moratorium nur für den kommerziellen Walfang gilt. Neben der Ausnahme, die für den indigenen Walfang gilt, kann auch mit besonderer Genehmigung des Landes, in dem die Forschung erfolgen soll, wissenschaftliche Forschung betrieben werden. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass das Moratorium nicht von allen Mitgliedern der IWC gebilligt wurde, so dass noch immer kommerzieller Walfang betrieben wird.

Aus einer Überprüfung, die von der Internationalen Naturschutzunion kürzlich vorgenommen wurde, geht hervor, dass fast jede vierte Walart vom Aussterben bedroht ist, wobei neun Arten als gefährdet oder als stark gefährdet eingestuft wurden. Seit Einführung des Moratoriums gibt es Anzeichen dafür, dass bei den Populationen bestimmter Arten, insbesondere größeren Walen, eine Verbesserung eingetreten ist.

Gleichzeitig dürfte sich die Anzahl getöteter Wale seit Einführung des Moratoriums sogar erhöht haben. Es wird auch vermutet, dass die kommerzielle Verwendung von Walfleisch eine Nebenerscheinung des „Walfangs zu wissenschaftlichen Zwecken“ ist.

Wale sind auch durch Kollisionen mit Schiffen, Fanggeräte, den Klimawandel, Sonare und andere Risiken wie Meeresverschmutzung bedroht.

Es ist daher wichtig, dass die Situation in Bezug auf die Wale und das Thema Walfang auf einer umfassenden Grundlage und nach Regeln, die von allen Mitgliedern der IWC akzeptiert werden können, behandelt wird. Wenn dies nicht geschieht, wird die Erhaltung der Wale weiterhin sowohl kurzfristig als auch langfristig gefährdet sein.

Es ist zu hoffen, dass alle künftigen Beschlüsse des Rates einen Ansatz beinhalten werden, der umfassend genug ist und zur Erzielung eines Konsenses beiträgt.

Außerdem sind Wale, wenngleich sie derzeit nach der Habitat-Richtlinie vor „vorsätzlicher Störung, vorsätzlichem Fang und vorsätzlicher Tötung“ in Gemeinschaftsgewässern geschützt sind, weiterhin einer Reihe anderer Gefahren ausgesetzt. Wenngleich im Zusammenhang mit den Fanggeräten bereits Arbeiten erfolgt sind, wäre es hilfreich, wenn die Kommission weitere Vorschläge vorlegen könnte, die darauf gerichtet sind, diese Gefahren zu verringern und soweit möglich zu beseitigen.